



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 68-72)**
Titel **Verordnung über den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst und den Konsummilchvertrieb.**
Ordnungsnummer
Datum 12.04.1956

[S. 68] Der Regierungsrat,
in Ausführung der Art. 1, 3, 21/25, 34, 40 und 50 des Beschlusses der Bundesversammlung über Milch, Milchprodukte und Speisefette vom 29. September 1953,
der Art. 1/5, 7, 12, 14 und 17 der eidgenössischen Verordnung über den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst vom 29. Dezember 1954, // [S. 69]
des Art. 67 des schweizerischen Milchlieferungsregulativs vom 29. Dezember 1954 und
des § 33 des kantonalen Gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 24. September 1911,

verordnet:

§ 1. Die landwirtschaftliche Schule Strickhof ist die kantonale Zentralstelle für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst.

Zentralstelle

Der Leiter der Zentralstelle wird durch die Direktion der Volkswirtschaft bezeichnet.

Die Zentralstelle leitet und überwacht den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst im Sinne der eidgenössischen Verordnung vom 29. Dezember 1954.

§ 2. Der Zentralstelle sind zur Durchführung ihrer Aufgaben Milch- und Käseinspektoren unterstellt.

Inspektoren

Die Inspektoren werden durch die zuständige milchwirtschaftliche Organisation im Einvernehmen und mit der Zustimmung der Direktion der Volkswirtschaft angestellt.

Die Tätigkeit der Inspektoren richtet sich, soweit sie nicht durch die Vorschriften des Bundes geordnet ist, nach einem von der Direktion der Volkswirtschaft zu erlassenden Reglement und nach den Weisungen der Zentralstelle.

§ 3. Die Zentralstelle und die Inspektoren unterstehen der Aufsicht der Direktion der Volkswirtschaft und einer vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählten Aufsichtskommission von neun Mitgliedern.

Aufsicht

Der Direktor der Volkswirtschaft führt den Vorsitz. Der Kantonschemiker und der Kantonstierarzt gehören der Kommission von Amtes wegen an.

Der Leiter der Zentralstelle nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 4. Bei erstmaligen leichten Verstößen gegen das Milchlieferungsregulativ warnen die Inspektoren oder die Zentralstelle den Fehlbaren. // [S. 70]

Widerhandlungen

Bei schweren Verstößen verfügen sie die vorübergehende Sperre der Milcheinlieferung und der Milchabnahme bis zur Behebung der Mißstände.

Bei allen Verstößen, die nicht erstmalig und leichter Art sind, erstattet die Zentralstelle der Sanktionskommission und gegebenenfalls den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Anzeige.

§ 5. Die Sanktionskommission besteht aus einem neutralen Obmann und je einem Vertreter der Milchproduzenten und der Milchkäufer. Die Mitglieder der Kommission und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Sanktionskommission
a) Bestellung

§ 6. Die Sanktionskommission trifft auf Anzeige der Zentralstelle bei Verstößen gegen das Milchlieferungsregulativ die in Art. 14, Abs. 4, der eidgenössischen Verordnung vom 29. Dezember 1954 vorgesehenen Anordnungen.

b) Aufgabe

Der Verzeigte und der Leiter der Zentralstelle sind vor dem Entscheid anzuhören.

§ 7. Die Anordnungen der milchwirtschaftlichen Kontrollorgane und die Entscheide der Sanktionskommission können vom Betroffenen innert zehn Tagen mit schriftlicher Eingabe bei der kantonalen Rekurskommission für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst angefochten werden.

Rechtsmittel '

§ 8. Die Rekurskommission besteht aus einem neutralen Obmann und je einem Vertreter der Milchproduzenten und der Milchkäufer. Die Mitglieder der Rekurskommission und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Rekurskommission
a) Bestellung

Das Sekretariat wird von einem Beamten der Direktion der Volkswirtschaft besorgt.

§ 9. Die Rekurskommission entscheidet in der Regel auf Grund der Akten. // [S. 71]

b) Verfahren

Auf Anordnung des Obmannes oder auf Verlangen eines Mitgliedes wird ein mündliches Verfahren durchgeführt. Der Rekurrent hat auf Vorladung persönlich zu erscheinen. Der Beizug eines Beistandes ist gestattet.



Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Der Sekretär hat beratende Stimme.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung finden sinngemäß Anwendung.

§ 10. Die Direktion der Volkswirtschaft schließt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der zuständigen milchwirtschaftlichen Organisation einen Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Kontroll- und Beratungsdienstes. Darin ist vorzusehen, daß die zuständige Organisation der Zentralstelle die erforderlichen Milch- und Käserei-Inspektoren zur Verfügung stellt und ihnen die Mitbenützung der Laboratorien gestattet.

Zusammenarbeit

Die Organe des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes, der Lebensmittelkontrolle und des Veterinärwesens sind im Interesse der Förderung der Milchqualität für eine zweckmäßige Zusammenarbeit besorgt. Verstöße gegen das Milchlieferungsregulativ, die Lebensmittelgesetzgebung oder die Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sind den zuständigen Stellen unverzüglich zu melden.

§ 11. Die Sanktionskommission und die Rekurskommission erheben Gebühren nach der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden vom 11. Dezember 1922.

Gebühren und
Ordnungsbußen

Beschlüsse über Ordnungsbußen und Gebühren bilden einen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80, Abs. 2, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Die Gebühren und Ordnungsbußen fallen in die Staatskasse.

§ 12. Die Mitglieder der Aufsichtskommission, der Sanktionskommission und der Rekurskommission erhalten Sitzungsgelder nach den Vorschriften des Regierungsrates über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Behörden.

Entschädigung der
Kommissions-
mitglieder

// [S. 72]

Entscheidet die Rekurskommission ohne mündliche Verhandlung, so entsprechen fünf Fälle einer Halbtags Sitzung.

§ 13. Der Staat trägt die Kosten der Zentralstelle und der Kommissionen.

Kosten

An die Besoldung der Inspektoren und an deren Auslagen sowie an die Kosten der Benützung von Laboratorien leistet der Staat, soweit sie auf den Kontroll- und Beratungsdienst entfallen und vom Bund als subventionsberechtigt anerkannt werden, einen Beitrag von 37 ½ %.

§ 14. Der Vorentscheid über die Milchverkaufsbewilligung und die Bezahlung der Milchkundschaft sowie die Anordnung der Quartiereinteilung im Sinne der Art. 21/25 des Beschlusses der Bundesversammlung über Milch, Milchprodukte und Speisefette vom 29. September 1953 obliegt für das Kantonsgebiet der Zentralstelle

Konsummilch-
vertrieb



für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst.

Für bestimmte Konsumplätze kann die Direktion der Volkswirtschaft dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement beantragen, die nämliche Befugnis einer geeigneten örtlichen Amtsstelle oder Kommission zu geben.

§ 15. Der Vollzug obliegt der Direktion der Volkswirtschaft.

Vollzug

§ 16. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Verordnung über das milchwirtschaftliche Inspektorat vom 17. November 1932 aufgehoben.

Aufhebung
bisheriger
Vorschriften

§ 17. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten

Zürich, den 12. April 1956.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

F. Egger.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.07.2015]